

**Sitzungsvorlage 187/2016**

**öffentlich**

**TOP: Musterskizzen für eine einheitliche barrierefreie  
 Straßenraumgestaltung für die Stadt Weißenfels**

| Beratungsfolge             | Sitzungstag | TOP |
|----------------------------|-------------|-----|
| Stadtentwicklungsausschuss | 26.09.2016  |     |
| Stadtrat                   | 13.10.2016  |     |

|   |  |
|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Einbeziehung des Senioren- und/oder | <input checked="" type="checkbox"/> Behindertenbeirats |
|---|--|

|   |  |  |  |
|---|--|--|--|
| <b>Finanzierung:</b>                            |  |  |  |
| Mittel stehen bereit im Budget:                 | <input type="checkbox"/> ja                          | <input type="checkbox"/> Nein, jedoch  | <input type="checkbox"/> apl <input type="checkbox"/> üpl <input type="checkbox"/> |
| aus dem lfd. Haushalt:<br>aus VE / Resten:      | <input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/> | Deckung in Budget Nr.<br>aus Produkt:<br>aus SK / USK<br>aus Maßnahme-Nr.<br>Ansatz auf SK<br>noch verfügbar im SK |  |
| KSt:<br>SK:<br>USK:                             |  |  |  |
| Unterschrift Budgetverantwortlicher             |  |  |  |
| <b>Mitzeichnung im Bedarfsfall:</b>             | Unterschrift   |  |  |
| Zustimmung eines anderen Budgetverantwortlichen |  |  |  |
| Bestätigung durch Amt Finanzen                  |  |  |  |

## **Sachstandsbericht:**

Von der UN wurde 2006 das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention / BRK) verabschiedet und im Jahr 2008 von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert und seit 2010 geltendes Recht. Sie steht damit in Deutschland im Range eines Bundesgesetzes. Die Behindertenrechtskonvention geht von der gleichberechtigten Teilhabe aller von Anfang an aus (Inklusion) und formuliert den gleichberechtigten Zugang für Menschen mit Behinderungen unter anderem zur physischen Umwelt. Die Beeinträchtigung von Menschen mit Behinderung wirken sich erst in Wechselwirkung mit Barrieren als Behinderung aus. Dem entsprechend ändern sich auch die Verantwortlichkeiten zur Durchsetzung des vorgenannten Ziels der Inklusion, die nun vorrangig den Trägern öffentlicher Belange zufallen.

Der § 1 des Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz Sachsen-Anhalt - BGG LSA) vom 16. Dezember 2010 formuliert, dass Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit entfalten und an Erziehung und Bildung sowie am Erwerbs- und Arbeitsleben teilhaben können. Der § 13 des BGG LSA legt die Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr fest.

Barrierefreiheit ist die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der gestalteten Lebensbereiche für alle Menschen. Der Zugang und die Nutzung müssen für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwerung und grundsätzlich ohne fremde Hilfe, möglich sein. Der öffentliche Straßenraum soll für alle Bürgerinnen und Bürger möglichst barrierefrei gestaltet sein. Dabei spielen auch die Belange von Menschen mit Behinderungen eine wichtige Rolle. Im Detail ist dieser Anspruch nicht immer leicht umzusetzen. Für sehbehinderte oder blinde Menschen gelten andere Anforderungen als für motorisch eingeschränkte Menschen. Gleichzeitig sollen auch die Belange nicht Behinderter berücksichtigt werden.

Eine wichtige Festlegung ist im Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in § 8 Abs. 3 Satz 3 und 4 enthalten. Dies betrifft die Festsetzung, dass bis zum 01.01.2022 sämtliche Bushaltestellen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei ausgebaut sein müssen, um den Zugang zum Öffentlichen Personennahverkehr ohne Erschwerung und ohne fremde Hilfe zu gewährleisten. Lediglich der Aufgabenträger des ÖPNV (hier: Burgenlandkreis) kann in begründeten Fällen Ausnahmeregelungen im Nahverkehrsplan des Burgenlandkreises zulassen. Durch den Mitteldeutschen Verkehrsverbund wurde ein Leitfadens zur Barrierefreiheit im ÖPNV erarbeitet, welcher im Entwurf der Stadt Weißenfels vorliegt. Bei der Erarbeitung des Leitfadens wurden die Kommunen (auch die Stadt Weißenfels) nicht beteiligt.

In den Ortsteilen sowie in der Kernstadt sind nach Auskünften der PVG 180 Bushaltestellen im Bestand vorhanden. Der derzeit bis 2019 gültige Nahverkehrsplan weist keine Ausnahmeregelungen zur Gestaltung von Bushaltestellen aus. Somit müssen ca. 170 dieser Bushaltestellen bis zum 31.12.2021 barrierefrei ausgebaut werden.

Für den Öffentlichen Verkehrsraum in der Stadt Weißenfels liegen keine einheitlichen Gestaltungsmuster vor. Im Bestand sind unterschiedliche Leitsysteme, insbesondere

an den Zugangsstellen zum ÖPNV vorhanden. Durch diese Abweichungen untereinander können somit insbesondere sehbehinderte Menschen sich im öffentlichen Straßenraum nicht eindeutig und sicher orientieren. Auch regelmäßige Änderungen in DIN-Vorschriften führten dazu, dass im Stadtgebiet verschiedene Leitsysteme vorhanden sind, welche sich untereinander gravierend unterscheiden. Innerhalb der Vorschriften DIN 32984 sowie den „Hinweisen für barrierefreie Verkehrsanlagen“ – H BVA 2011 sind Abweichungen in den Gestaltungsvorgaben ersichtlich.

Um zukünftig eine einheitliche barrierefreie Gestaltung im Straßennetz der Stadt Weißenfels zu erreichen, wurden durch die Örtliche Straßenverkehrsbehörde in enger Zusammenarbeit mit dem Behindertenbeirat der Stadt Weißenfels, dem Seniorenbeirat der Stadt Weißenfels, der Behindertenbeauftragten des Burgenlandkreises und dem Behinderten- und Inklusionsbeirat des Burgenlandkreises Musterskizzen zur Verlegung von Bodenindikatoren und Kennzeichnung von Einbauten für eine barrierefreie Gestaltung des Straßenraumes für die Stadt Weißenfels erarbeitet. Diese Musterskizzen sollen als Standardlösung für eine einheitliche Gestaltung des Straßenraumes angewendet werden. In den Musterskizzen wurden einzelne Abweichungen von der DIN 32984 aufgrund der Leichtigkeit und der Verständlichkeit von Blindenleitsystemen geändert bzw. angepasst. Diese Änderungen wurden mit den Senioren- und Behindertenbeiräten abgestimmt.

In der Anlage sind die Inhaltsangaben der Musterskizzen beigelegt. Die Detailskizzen sind im Ratsinformationssystem hinterlegt.

---

Bischoff  
Fachbereichsleiter III

**Anlagen:**  
Inhaltsangaben der Musterskizzen

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Weißenfels beschließt für eine einheitliche und barrierefreie Gestaltung des Straßenraumes die „Musterskizzen zur Verlegung von Bodenindikatoren und die Kennzeichnung von Einbauten“ für die Stadt Weißenfels als Standardlösung zur Anwendung.

---

Risch  
Oberbürgermeister